

der Advents- und Fastenzeit, sowie für evangelische Trauungen freigab, die jetzt auch von evangelischen Predigern vollzogen werden durften. Einen andern als des Kapitels Organisten anzunehmen, wurde aber dem Räte untersagt. Er hatte dem katholischen eine jährliche Entschädigung von zwanzig Gulden und zwei Klaftern Holz zu gewähren. Bezüglich der Zeiten für die evangelischen und

katholischen Gottesdienste verblieb es bei den Bestimmungen von 1543. 1596 erhielten die Lutheraner von dem Dekan Blöbelius, einem geborenen Baugener, der „als solcher dem Rat gegenüber ein Auge zudrückte“, die Erlaubnis, außer einigen sonstigen baulichen Veränderungen in der Petri-Kirche einen eigenen neuen Altar zu errichten,

für welchen Hans von Seydlitz 100 Gulden geschenkt hatte, und dessen Grundstein der Bürgermeister selbst feierlich legte. An diesem neuen Altar hielt Archidiaconus Polichius am 25. Juli 1596 zum ersten Male die Kommunion. Noch aber fehlte den Lutheranern der Taufstein und das Recht, ihre Kinder von eigenen Geistlichen taufen zu lassen. Das Verlangen darnach wurde in der Bürgerschaft so stark, daß der Rat, weil eine Zustimmung des Domstifts auf dem Wege gütlicher Verhandlungen nicht zu erreichen war, am

6. September 1597 einen seit mehreren Monaten in der Michaeliskirche unter Stroh verborgen gehaltenen, aus Pirnaischem Sandstein gefertigten Taufstein auf seine eigene Verantwortung hin in der Petri-Kirche aufstellen und mit einem eisernen Gitter umgeben ließ. Den deshalb ausgebrochenen Streit beendete ein wiederum unter Mitwirkung einer kaiserlichen Kommission abgeschlossener Vertrag am 6.

März 1599 (der sogenannte Taufsteinrezeß), welcher den Evangelischen die Taufe durch ihre eigenen Geistlichen, aber nach vorheriger Anmeldung beim katholischen Administratoren, gestattete, jedoch nur einen Taufstein, der nach jeder Tauffhandlung wieder entfernt werden sollte. So nach mußte der vom Räte aufgestellte Tauf-



Bautzen, St. Petri, Orgelseite.

stein wieder weggenommen werden, und es wurde ein „tragbares, hölzernes, wohl formiertes Gestell“ mit kupfernem Taufbecken beschafft, an welchem am 7. März zum ersten Male getauft wurde. Nun erst konnte der Rat mit Genugtuung konstatieren, daß den Evangelischen die volle Ausübung ihrer Religion in Wort und Sakrament frei stehe, und die Annalen des Rektors der neuen Schule, Melchior Gerlach, (1592 bis 1602), berichten, nach Beendigung des Taufstreits hätten sich die Lutheraner des ungestörten Ge-